

46.
29. IV. 87
VIII ZR 251/86

a) Die in dem Bestellschein für eine Wochenzeitung verwendeten Formulklauseln, nach denen die Bestellung für zunächst zwei Jahre erfolgt, die Kündigungsfrist drei Monate beträgt und sich das Abonnement mangels fristgerechter Kündigung um ein Jahr verlängert, benachteiligen den Besteller nicht unangemessen und sind daher nicht nach § 9 AGBG unwirksam.

b) Die Klausel, nach der der Besteller bestätigt, eine Durchschrift der Vereinbarung erhalten zu haben, ist wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 15 b AGBG unwirksam, wenn sich die vom Besteller unter dieser Erklärung zu leistende Unterschrift zugleich auf die vertragliche Vereinbarung selbst bezieht.

373

47.
6. V. 87
IVb ZR 51/86

a) Ist im Berufungsrechtszug ein Begehren sowohl als Hauptberufung wie als Anschließung an die Berufung der Gegenseite zulässig, so bestimmt sich die Frist, innerhalb der die Begründung einzureichen ist, nur dann nach § 522 a Abs. 2 ZPO, wenn sich mindestens im Wege der Auslegung feststellen läßt, daß eine Anschließung gewollt ist.

b) Zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten i. S. des § 515 Abs. 1 ZPO.

c) Wenn nach wirksamer Zurücknahme der Hauptberufung die - gemäß § 522 Abs. 1 ZPO wirkungslos gewordene - Anschlußberufung weiterverfolgt wird, ist diese als unzulässig zu verwerfen und hat der Anschlußberufungskläger ihre Kosten zu tragen.

383

48.
7. V. 87
VII ZR 366/85

Zur Frage, wann bei der Umwandlung von Altbauten in Wohnungseigentum die Gewährleistungsregelung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B in einem Bauträgervertrag »isoliert« zumindest insoweit nicht vereinbart werden kann, als damit die Gewährleistungsfrist des § 638 BGB verkürzt wird.

391

112 600 1120

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

100. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
42. 9. IV. 87 VII ZR 43/86	Für die Umrechnung der Haftungshöchstgrenze bei Verlust von aufgegebenem Reisegepäck (Art. 22 Abs. 2a, 5 WA) ist weiterhin die 4. Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken vom 4. Dezember 1973 maßgebend.	340
43. 14. IV. 87 IX ZR 260/86	Nicht die Bestimmungen der Konkursordnung, sondern die allgemeinen Vorschriften ergeben, welche Pflichten den Konkursverwalter als Verhandlungs- und Vertragspartner eines Dritten treffen, der mit der Konkursmasse Geschäfte machen will. Diesem haftet der Konkursverwalter persönlich nur dann, wenn er eigene Pflichten ausdrücklich übernommen oder insoweit einen Vertrauenstatbestand, an dem er sich festhalten lassen muß, geschaffen oder eine unerlaubte Handlung begangen hat.	346
44. 15. IV. 87 VIII ZR 97/86	Ein Factor handelt rechtsmißbräuchlich, wenn er sich gegenüber einem Warenkreditgeber, der den Anschlußkunden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert hat, auf den Vorrang der Factoring-Zession beruft, obwohl er seine - erforderliche - Zustimmung dazu erklärt hat, daß die Ansprüche des Anschlußkunden auf Zahlung des Forderungskaufpreises an dessen Gläubigerbank abgetreten wurden.	353
45. 28. IV. 87 VI ZR 171/86	Der Kassenpatient, der zur ambulanten Behandlung in ein Krankenhaus überwiesen wird, tritt in vertragliche Beziehungen nur zu dem die Ambulanz kraft kassenärztlicher Beteiligung gemäß § 368 a Abs. 8 RVO betreibenden Chefarzt, nicht aber in solche zu dem Krankenhausträger. Das gilt auch dann, wenn die Behandlung in der Krankenhausambulanz von einem nachgeordneten Klinikarzt durchgeführt wird.	363